

TE Bvwg Erkenntnis 2024/3/10 I403 2239175-3

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.2024

Entscheidungsdatum

10.03.2024

Norm

AsylG 2005 §10 Abs3

AsylG 2005 §55

AsylG 2005 §58 Abs10

BFA-VG §21 Abs7

BFA-VG §9 Abs2

B-VG Art133 Abs4

EMRK Art8

VwGVG §24 Abs2 Z1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. AsylG 2005 § 10 heute
 2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
 11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
-
1. AsylG 2005 § 55 heute
 2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. AsylG 2005 § 58 heute

2. AsylG 2005 § 58 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
4. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2022 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
5. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.05.2021 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
6. AsylG 2005 § 58 gültig von 06.05.2020 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
7. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
8. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
9. AsylG 2005 § 58 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
12. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
14. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. BFA-VG § 21 heute

2. BFA-VG § 21 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. BFA-VG § 21 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
8. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. BFA-VG § 9 heute

2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. EMRK Art. 8 heute

2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

1. VwGVG § 24 heute

2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

I403 2239175-3/2E, I403 2239175-3/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin MMag. Birgit ERTL als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, StA. Ägypten, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Stephan VESCO, Museumstraße 5/19, 1070 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 30.01.2024, Zl. XXXX zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin MMag. Birgit ERTL als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40, geb. römisch 40, StA. Ägypten, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Stephan VESCO, Museumstraße 5/19, 1070 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 30.01.2024, Zl. römisch 40 zu Recht:

A)

In Erledigung der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG behoben. In Erledigung der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA / belangte Behörde) vom 17.12.2020 wurde dem Beschwerdeführer ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt, gegen ihn eine Rückkehrentscheidung erlassen und festgestellt, dass seine Abschiebung nach Ägypten zulässig ist. Ihm wurde eine Frist von vierzehn Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung für die freiwillige Ausreise gewährt und gegen ihn ein auf die Dauer von drei Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen. Eine dagegen fristgerecht erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.02.2021, Zl. I411 2239175-1/3E rechtskräftig als unbegründet abgewiesen.

Am 18.10.2021 stellte der Beschwerdeführer beim BFA erstmalig einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK gemäß § 55 AsylG 2005. Am 18.10.2021 stellte der Beschwerdeführer beim BFA erstmalig einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK gemäß Paragraph 55, AsylG 2005.

Dieser Antrag wurde mit Bescheid des BFA vom 31.01.2022 gemäß § 58 Abs. 10 AsylG 2005 zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass gegen den Beschwerdeführer seit 15.02.2021 eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung bestehe und ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht vorliege. Eine dagegen fristgerecht erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.04.2022, Zl. I423 2239175-2/3E rechtskräftig als unbegründet abgewiesen. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des BFA vom 31.01.2022 gemäß Paragraph 58, Abs. 10 AsylG 2005 zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass gegen den Beschwerdeführer seit 15.02.2021 eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung bestehe und ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht vorliege. Eine dagegen fristgerecht erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.04.2022, Zl. I423 2239175-2/3E rechtskräftig als unbegründet abgewiesen.

Am 08.08.2022 stellte der Beschwerdeführer beim BFA den verfahrensgegenständlichen zweiten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK gemäß § 55 AsylG 2005. Im Rahmen einer schriftlichen Antragsbegründung wurde im Wesentlichen ins Treffen geführt, er befände sich nunmehr seit annähernd zehn Jahren im Bundesgebiet, sei hier regelmäßig einer Erwerbstätigkeit nachgegangen und selbsterhaltungsfähig. Er habe in

Österreich seinen Lebensmittelpunkt und neben seiner sozialen auch sämtliche seiner wirtschaftlichen Beziehungen, zudem engagiere er sich ehrenamtlich. Er sei stets um eine lückenlose Integration in die österreichische Gesellschaft bemüht gewesen, spreche flüssig Deutsch und sei weitestgehend in die österreichische Gesellschaft und Werteordnung integriert, während er zu seinem Herkunftsstaat Ägypten in Anbetracht seiner langjährigen Abwesenheit nur noch geringe Bindungen habe. Am 08.08.2022 stellte der Beschwerdeführer beim BFA den verfahrensgegenständlichen zweiten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK gemäß Paragraph 55, AsylG 2005. Im Rahmen einer schriftlichen Antragsbegründung wurde im Wesentlichen ins Treffen geführt, er befände sich nunmehr seit annähernd zehn Jahren im Bundesgebiet, sei hier regelmäßig einer Erwerbstätigkeit nachgegangen und selbsterhaltungsfähig. Er habe in Österreich seinen Lebensmittelpunkt und neben seiner sozialen auch sämtliche seiner wirtschaftlichen Beziehungen, zudem engagiere er sich ehrenamtlich. Er sei stets um eine lückenlose Integration in die österreichische Gesellschaft bemüht gewesen, spreche flüssig Deutsch und sei weitestgehend in die österreichische Gesellschaft und Werteordnung integriert, während er zu seinem Herkunftsstaat Ägypten in Anbetracht seiner langjährigen Abwesenheit nur noch geringe Bindungen habe.

Am 19.09.2023 wurde der Beschwerdeführer anlässlich seines verfahrensgegenständlichen Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK niederschriftlich vor der belangten Behörde einvernommen. Hierbei verwies er im Wesentlichen abermals auf seinen zehnjährigen Inlandsaufenthalt und seine umfassenden Integrationsschritte in Österreich, während er zu Ägypten nur noch oberflächliche Bindungen habe. Am 19.09.2023 wurde der Beschwerdeführer anlässlich seines verfahrensgegenständlichen Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK niederschriftlich vor der belangten Behörde einvernommen. Hierbei verwies er im Wesentlichen abermals auf seinen zehnjährigen Inlandsaufenthalt und seine umfassenden Integrationsschritte in Österreich, während er zu Ägypten nur noch oberflächliche Bindungen habe.

Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 30.01.2024 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK vom 08.08.2022 gemäß § 58 Abs. 10 AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen (Spruchpunkt I.). Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich im Hinblick auf das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers seit der rechtskräftig gegen ihn mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.02.2021 erlassenen Rückkehrentscheidung kein maßgeblich geänderter Sachverhalt ergeben habe. Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 30.01.2024 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK vom 08.08.2022 gemäß Paragraph 58, Absatz 10, AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.). Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich im Hinblick auf das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers seit der rechtskräftig gegen ihn mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.02.2021 erlassenen Rückkehrentscheidung kein maßgeblich geänderter Sachverhalt ergeben habe.

Gegen den Bescheid wurde fristgerecht mit Schriftsatz vom 26.02.2024 vollumfänglich Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben und hierbei dessen inhaltliche Rechtswidrigkeit sowie die Verletzung von Verfahrensvorschriften moniert.

Beschwerde und Verwaltungsakt wurden dem Bundesverwaltungsgericht am 29.02.2024 vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die unter Punkt I. getroffenen Ausführungen werden als entscheidungswesentlicher Sachverhalt festgestellt. Die unter Punkt römisch eins. getroffenen Ausführungen werden als entscheidungswesentlicher Sachverhalt festgestellt.

Der volljährige Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Ägypten. Er ist gesund und erwerbsfähig und hat keine Sorgepflichten. Seine Identität steht fest.

Er ist seit 31.01.2014 mit Hauptwohnsitz – abgesehen im Zeitraum vom 30.01.2015 bis 15.02.2015 – durchgehend in Österreich melderechtlich erfasst. Erstmalig wurde ihm mit 27.02.2014 auf Antrag ein Aufenthaltstitel "Studierender" erteilt, der ihm in der Folge einmalig bis zum 28.02.2016 verlängert wurde.

Am 12.02.2016 heiratete der Beschwerdeführer vor dem Standesamt XXXX eine slowakische Staatsangehörige und beantragte in der Folge am 19.02.2016 die Erteilung eines Aufenthaltstitels als Angehöriger eines EWR-Bürgers oder Schweizer Bürger, der ihm letztlich mit Gültigkeit ab 04.03.2016 bis 04.03.2021 erteilt wurde. Am 12.02.2016 heiratete

der Beschwerdeführer vor dem Standesamt römisch 40 eine slowakische Staatsangehörige und beantragte in der Folge am 19.02.2016 die Erteilung eines Aufenthaltstitels als Angehöriger eines EWR-Bürgers oder Schweizer Bürger, der ihm letztlich mit Gültigkeit ab 04.03.2016 bis 04.03.2021 erteilt wurde.

Mit Urteil des Bezirksgerichts XXXX zu XXXX vom 19.12.2016, rechtskräftig mit 31.01.2017, wurde der Beschwerdeführer für schuldig befunden, am 12.02.2016 vor dem Standesamt XXXX mit einer zur Niederlassung im Bundesgebiet berechtigten slowakischen Staatsangehörigen die Ehe eingegangen zu sein, ohne ein gemeinsames Familienleben im Sinn des Art. 8 EMRK führen zu wollen und hierdurch das Vergehen nach § 117 Abs. 1 und 4 FPG begangen zu haben, weswegen er zu einer Geldstrafe in der Höhe von 180 Tagessätzen zu je EUR 4,-- verurteilt wurde. Bei der Strafbemessung wurde mildernd der bisher ordentliche Lebenswandel gewertet, erschwerende Umstände kamen keine hervor. Mit Strafbescheid vom 27.09.2018, rechtskräftig mit 18.10.2018, wurde der Beschwerdeführer zudem wegen einer Übertretung nach dem Meldegesetz bestraft. Mit Urteil des Bezirksgerichts römisch 40 zu römisch 40 vom 19.12.2016, rechtskräftig mit 31.01.2017, wurde der Beschwerdeführer für schuldig befunden, am 12.02.2016 vor dem Standesamt römisch 40 mit einer zur Niederlassung im Bundesgebiet berechtigten slowakischen Staatsangehörigen die Ehe eingegangen zu sein, ohne ein gemeinsames Familienleben im Sinn des Artikel 8, EMRK führen zu wollen und hierdurch das Vergehen nach Paragraph 117, Absatz eins und 4 FPG begangen zu haben, weswegen er zu einer Geldstrafe in der Höhe von 180 Tagessätzen zu je EUR 4,-- verurteilt wurde. Bei der Strafbemessung wurde mildernd der bisher ordentliche Lebenswandel gewertet, erschwerende Umstände kamen keine hervor. Mit Strafbescheid vom 27.09.2018, rechtskräftig mit 18.10.2018, wurde der Beschwerdeführer zudem wegen einer Übertretung nach dem Meldegesetz bestraft.

Vor seiner Ausreise nach Österreich lebte der Beschwerdeführer in El Meniaa in Ägypten, wo er auch über familiäre Anknüpfungspunkte in Gestalt seiner Mutter und vier Geschwistern verfügt. In Ägypten hat er zudem das Studium der Rechtswissenschaften absolviert.

Seiner aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.02.2021 erwachsenen Ausreiseverpflichtung kam der Beschwerdeführer bis dato nicht nach.

Der Beschwerdeführer ging in Österreich ab dem Jahr 2016 weitgehend ohne Unterbrechungen – teils auch parallel mehreren - angemeldeten Erwerbstätigkeiten nach, u.a. von 04.04.2016 bis 14.03.2020 durchgehend als Arbeiter in einer Restaurantkette. Derzeit geht er laufend einer angemeldeten Erwerbstätigkeit als geringfügig beschäftigter Arbeiter nach. Er verfügt über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz und bezieht keine staatlichen Sozialhilfeleistungen. Am 08.01.2018 hat er eine Deutschprüfung für das Sprachniveau B1 erfolgreich abgelegt. Er engagierte sich ehrenamtlich bei der Caritas und in einer koptischen Kirchengemeinde und ist Mitglied in einem Sportclub der Kopten. Er hat in Österreich Freund- und Bekanntschaften geschlossen. Eine Schwester des Beschwerdeführers, die er mehrmals wöchentlich sieht, lebt ebenfalls im Bundesgebiet.

2. Beweiswürdigung:

Zur Feststellung des für die Entscheidung maßgebenden Sachverhaltes wurden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweise erhoben durch die Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde unter zentraler Berücksichtigung der Angaben des Beschwerdeführers vor dieser, in den bekämpften Bescheid und in den Beschwerdeschriftsatz, sowie in die seitens des Beschwerdeführers vorgelegten Beweismittel.

Auskünfte aus dem Strafregister, dem zentralen Melderegister, dem Hauptverband österreichischer Sozialversicherungsträger, der Betreuungsinformation (Grundversorgung) sowie dem Informationsverbund zentrales Fremdenregister wurden ergänzend zum vorgelegten Verwaltungsakt eingeholt.

Überdies wurde Einsicht genommen in die ho. Gerichtsakten zu den Zl.en I411 2239175-1 und I423 2239175-2 bezüglich der vorangegangenen Verfahren des Beschwerdeführers in Österreich.

Der unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des BFA und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichts. Der unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des BFA und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichts.

Die Identität des Beschwerdeführers steht aufgrund seines vor den österreichischen Behörden im Original in Vorlage gebrachten – und sich in Kopie im Akt befindlichen – ägyptischen Reisepasses fest.

Die Feststellungen zur Herkunft, den Lebensumständen, den Familienverhältnissen, dem Gesundheitszustand, der Arbeitsfähigkeit und der Bildung gründen auf den diesbezüglichen glaubhaften Angaben des Beschwerdeführers im gegenständlichen Verfahren sowie in seinen vorangegangenen Verfahren bzw. dem unbestrittenen Akteninhalt. Aus dem Beschwerdevorbringen sind keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers hervorgekommen.

Die Feststellungen zum Aufenthalt des Beschwerdeführers in Österreich seit Jänner 2014 ergeben sich aus dem Verwaltungsakt in Zusammenschau mit eingeholten Auskünften aus dem zentralen Melderegister sowie dem Informationsverbund zentrales Fremdenregister, ebenso wie der Umstand, dass er ungeachtet der gegen ihn in Gestalt des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.02.2021 bestehenden aufrechten Rückkehrentscheidung seiner Ausreiseverpflichtung bislang nicht nachkam.

In Zusammenhang mit der strafgerichtlichen Verurteilung des Beschwerdeführers, die auch im Strafregistrauszug zur Person des Beschwerdeführers ihren Niederschlag findet, bleibt auf das sich im Akt befindliche Urteil des BG XXXX vom 19.12.2016 zu XXXX zu verweisen, aus welchem weiters sowohl das Strafmaß als auch die Strafbemessungsgründe hervorgehen. Die rechtskräftige Bestrafung des Beschwerdeführers aufgrund einer Übertretung nach dem Meldegesetz ergibt sich aus einem sich im Akt befindlichen Schreiben des Magistrats der Stadt XXXX vom 18.10.2018. In Zusammenhang mit der strafgerichtlichen Verurteilung des Beschwerdeführers, die auch im Strafregistrauszug zur Person des Beschwerdeführers ihren Niederschlag findet, bleibt auf das sich im Akt befindliche Urteil des BG römisch 4 0 vom 19.12.2016 zu römisch 40 zu verweisen, aus welchem weiters sowohl das Strafmaß als auch die Strafbemessungsgründe hervorgehen. Die rechtskräftige Bestrafung des Beschwerdeführers aufgrund einer Übertretung nach dem Meldegesetz ergibt sich aus einem sich im Akt befindlichen Schreiben des Magistrats der Stadt römisch 40 vom 18.10.2018.

Die seitens des Beschwerdeführers in Österreich ausgeübten angemeldeten Erwerbstätigkeiten gehen aus einer Abfrage im Hauptverband österreichischer Sozialversicherungsträger hervor, ebenso wie der Umstand, dass er über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügt und – in Zusammenschau mit einer Abfrage in der Betreuungsinformation (Grundversorgung) – keine staatlichen Sozialhilfeleistungen bezieht.

Seine erfolgreich abgelegte Deutschprüfung für das Sprachniveau B1 ist durch ein sich im Akt befindliches ÖSD Zertifikat vom 08.01.2018 belegt. Sein ehrenamtliches Engagement für die Caritas wurde durch die Vorlage eines entsprechenden Bestätigungsschreibens bescheinigt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Stattgabe der Beschwerde:

3.1. Zur Zurückweisung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides): 3.1. Zur Zurückweisung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK (Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides):

Gemäß § 55 AsylG 2005 ist einem im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen oder auf begründeten Antrag ein Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK ("Aufenthaltsberechtigung plus" oder "Aufenthaltsberechtigung") zu erteilen, wenn dies zumindest gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist. Gemäß Paragraph 55, AsylG 2005 ist einem im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen oder auf begründeten Antrag ein Aufenthaltstitel aus Gründen des Artikel 8, EMRK ("Aufenthaltsberechtigung plus" oder "Aufenthaltsberechtigung") zu erteilen, wenn dies zumindest gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK geboten ist.

Gemäß § 58 Abs. 10 AsylG 2005 sind Anträge gemäß § 55 leg. cit. als unzulässig zurückzuweisen, wenn gegen den Antragsteller eine Rückkehrentscheidung rechtskräftig erlassen wurde und aus dem begründeten Antragsvorbringen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG ein geänderter Sachverhalt, der eine ergänzende oder neue Abwägung gemäß Art. 8 EMRK erforderlich macht, nicht hervorgeht. Gemäß Paragraph 58, Absatz 10, AsylG 2005 sind Anträge gemäß Paragraph 55, leg. cit. als unzulässig zurückzuweisen, wenn gegen den Antragsteller eine Rückkehrentscheidung rechtskräftig erlassen wurde und aus dem

begründeten Antragsvorbringen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG ein geänderter Sachverhalt, der eine ergänzende oder neue Abwägung gemäß Artikel 8, EMRK erforderlich macht, nicht hervorgeht.

Hat die belangte Behörde in erster Instanz einen Antrag zurückgewiesen, ist Sache des Beschwerdeverfahrens lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Das VwG ist in einem solchen Fall ausschließlich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der belangten Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen ist. Dies allein bildet den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Gelangt dabei das VwG zum Ergebnis, dass die von der belangten Behörde ausgesprochene Zurückweisung inhaltlich rechtswidrig ist, so hat es den betreffenden Bescheid (ersatzlos) zu beheben. Auf diese Weise wird der Weg für die (erstmalige) Entscheidung der belangten Behörde in der Hauptsache frei gemacht (vgl. VwGH 14.11.2023, Ra 2020/22/0012, mwN). Hat die belangte Behörde in erster Instanz einen Antrag zurückgewiesen, ist Sache des Beschwerdeverfahrens lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Das VwG ist in einem solchen Fall ausschließlich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der belangten Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen ist. Dies allein bildet den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Gelangt dabei das VwG zum Ergebnis, dass die von der belangten Behörde ausgesprochene Zurückweisung inhaltlich rechtswidrig ist, so hat es den betreffenden Bescheid (ersatzlos) zu beheben. Auf diese Weise wird der Weg für die (erstmalige) Entscheidung der belangten Behörde in der Hauptsache frei gemacht vergleiche VwGH 14.11.2023, Ra 2020/22/0012, mwN).

Die Zurückweisung nach § 58 Abs. 10 AsylG 2005 ist jener wegen entschiedener Sache nachgebildet, sodass die diesbezüglichen - zu § 68 Abs. 1 AVG entwickelten - Grundsätze herangezogen werden können. Demnach ist eine Sachverhaltsänderung dann wesentlich, wenn sie den Schluss zulässt, dass nunmehr - unter Bedachtnahme auf die damals als maßgebend erachteten Erwägungen - eine andere Beurteilung jener Umstände, die den Grund für die seinerzeitige rechtskräftige Entscheidung gebildet haben, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann. Die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides muss zumindest möglich sein. Im Hinblick darauf liegt ein maßgeblich geänderter Sachverhalt, der einer Antragszurückweisung gemäß § 58 Abs. 10 AsylG 2005 entgegensteht, nicht erst dann vor, wenn der neue Sachverhalt konkret dazu führt, dass der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen ist. Eine maßgebliche Sachverhaltsänderung ist vielmehr schon dann gegeben, wenn die geltend gemachten Umstände nicht von vornherein eine neue Beurteilung aus dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK ausgeschlossen erscheinen lassen. Wesentlich für die Prüfung sind jene Umstände, die bis zum erstinstanzlichen Zurückweisungsbescheid eingetreten sind (vgl. VwGH 11.10.2021, Ra 2018/22/0002, mwN). Die Zurückweisung nach Paragraph 58, Absatz 10, AsylG 2005 ist jener wegen entschiedener Sache nachgebildet, sodass die diesbezüglichen - zu Paragraph 68, Absatz eins, AVG entwickelten - Grundsätze herangezogen werden können. Demnach ist eine Sachverhaltsänderung dann wesentlich, wenn sie den Schluss zulässt, dass nunmehr - unter Bedachtnahme auf die damals als maßgebend erachteten Erwägungen - eine andere Beurteilung jener Umstände, die den Grund für die seinerzeitige rechtskräftige Entscheidung gebildet haben, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann. Die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides muss zumindest möglich sein. Im Hinblick darauf liegt ein maßgeblich geänderter Sachverhalt, der einer Antragszurückweisung gemäß Paragraph 58, Absatz 10, AsylG 2005 entgegensteht, nicht erst dann vor, wenn der neue Sachverhalt konkret dazu führt, dass der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen ist. Eine maßgebliche Sachverhaltsänderung ist vielmehr schon dann gegeben, wenn die geltend gemachten Umstände nicht von vornherein eine neue Beurteilung aus dem Blickwinkel des Artikel 8, EMRK ausgeschlossen erscheinen lassen. Wesentlich für die Prüfung sind jene Umstände, die bis zum erstinstanzlichen Zurückweisungsbescheid eingetreten sind vergleiche VwGH 11.10.2021, Ra 2018/22/0002, mwN).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der vom BFA unter dem Gesichtspunkt "entschiedene Sache" vorgenommenen Antragszurückweisung nach § 58 Abs. 10 AsylG 2005 ist jener der Erlassung des behördlichen Bescheides (vgl. VwGH 26.6.2020, Ra 2017/22/0183, wonach für diese Prüfung jene Umstände maßgeblich sind, die bis zum erstinstanzlichen Zurückweisungsbescheid eingetreten sind). Es ergibt sich schon aus dem Gesetzeswortlaut des § 58 Abs. 10 AsylG 2005, dass für das BFA maßgebliche Beurteilungsgrundlage nur das "Antragsvorbringen" ist und dass das VwG bloß die Richtigkeit der vom BFA - auf dieser Basis - ausgesprochenen Zurückweisung zu prüfen hat (vgl. VwGH 10.11.2023, Ra 2023/17/0149, mwN). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der vom BFA unter dem Gesichtspunkt "entschiedene Sache" vorgenommenen Antragszurückweisung nach Paragraph 58, Absatz 10, AsylG 2005 ist jener der Erlassung des behördlichen Bescheides vergleiche VwGH 26.6.2020, Ra

2017/22/0183, wonach für diese Prüfung jene Umstände maßgeblich sind, die bis zum erstinstanzlichen Zurückweisungsbescheid eingetreten sind). Es ergibt sich schon aus dem Gesetzeswortlaut des Paragraph 58, Absatz 10, AsylG 2005, dass für das BFA maßgebliche Beurteilungsgrundlage nur das "Antragsvorbringen" ist und dass das VwGH bloß die Richtigkeit der vom BFA - auf dieser Basis - ausgesprochenen Zurückweisung zu prüfen hat vergleiche VwGH 10.11.2023, Ra 2023/17/0149, mwN).

Die belangte Behörde hatte die Auffassung vertreten, dass sich im Hinblick auf das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers seit der rechtskräftig gegen ihn mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.02.2021 erlassenen Rückkehrentscheidung kein maßgeblich geänderter Sachverhalt ergeben habe.

Bei einem mehr als zehn Jahre dauernden inländischen Aufenthalt des Fremden ist regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich auszugehen. Nur dann, wenn der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genützt hat, um sich sozial und beruflich zu integrieren, wurden etwa Aufenthaltsbeendigungen ausnahmsweise auch nach so langem Inlandsaufenthalt noch für verhältnismäßig angesehen. Diese Rechtsprechung zu Art. 8 MRK ist auch für die Erteilung von Aufenthaltstiteln relevant. Auch in Fällen, in denen die Aufenthaltsdauer knapp unter zehn Jahren lag, hat der VwGH eine entsprechende Berücksichtigung dieser langen Aufenthaltsdauer gefordert. Im Fall, dass ein insgesamt mehr als zehnjähriger Inlandsaufenthalt für einige Monate unterbrochen war, legte der VwGH seine Judikatur zum regelmäßigen Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich bei einem mehr als zehnjährigen Inlandsaufenthalt des Fremden zugrunde (vgl. VwGH 23.07.2021, Ra 2018/22/0282, mwN). Bei einem mehr als zehn Jahre dauernden inländischen Aufenthalt des Fremden ist regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich auszugehen. Nur dann, wenn der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genützt hat, um sich sozial und beruflich zu integrieren, wurden etwa Aufenthaltsbeendigungen ausnahmsweise auch nach so langem Inlandsaufenthalt noch für verhältnismäßig angesehen. Diese Rechtsprechung zu Artikel 8, MRK ist auch für die Erteilung von Aufenthaltstiteln relevant. Auch in Fällen, in denen die Aufenthaltsdauer knapp unter zehn Jahren lag, hat der VwGH eine entsprechende Berücksichtigung dieser langen Aufenthaltsdauer gefordert. Im Fall, dass ein insgesamt mehr als zehnjähriger Inlandsaufenthalt für einige Monate unterbrochen war, legte der VwGH seine Judikatur zum regelmäßigen Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich bei einem mehr als zehnjährigen Inlandsaufenthalt des Fremden zugrunde vergleiche VwGH 23.07.2021, Ra 2018/22/0282, mwN).

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer seit 31.01.2014 mit Hauptwohnsitz – abgesehen im Zeitraum vom 30.01.2015 bis 15.02.2015 – durchgehend in Österreich melderechtlich erfasst ist und sohin (auch bereits zum Entscheidungszeitpunkt des BFA) von seinem zehnjährigen Inlandsaufenthalt auszugehen war, wurde seitens der belangten Behörde in ihrer rechtlichen Beurteilung gänzlich außer Acht gelassen.

Angeichts dessen, dass ein derart langer Inlandsaufenthalt, bei dem im Lichte der vorzitierten höchstgerichtlichen Judikatur regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen eines Fremden an einem Verbleib in Österreich auszugehen ist, zum Zeitpunkt der rezent gegen den Beschwerdeführer erlassenen Rückkehrentscheidung mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.02.2021 noch nicht vorlag und ihm im konkreten Fall bereits in Ansehung seiner langjährigen, angemeldeten Beschäftigungsverhältnisse sowie sprachlichen und gesellschaftlichen Integrationsschritte auch nicht vorgeworfen werden kann, dass er die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genützt hätte, um sich sozial und beruflich zu integrieren, kann schon aufgrund des seit der in Rechtskraft erwachsenen Rückkehrentscheidung verstrichenen Zeitraums und damit einhergehenden Erreichens der im Lichte der höchstgerichtlichen Judikatur maßgeblichen "Zehn-Jahres-Grenze" die eingetretene Änderung der Sachlage nicht von vornherein als bedeutungslos für eine Neubewertung im Sinne des Art. 8 EMRK betrachtet werden. Ohne damit in irgendeiner Form bereits vorweg nehmen zu wollen, ob diese Sachverhaltsänderung tatsächlich ausreichend sein wird, um von einem Überwiegen der persönlichen Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in Österreich ausgehen zu können (diesbezüglich ist auch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer strafrechtlich verurteilt wurde), kann im gegebenen Zusammenhang jedenfalls nicht "von vornherein" ausgeschlossen werden, dass eine Neuurteilung aus dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK geboten ist, sodass eine Zurückweisung nach § 58 Abs. 10 AsylG 2005 gegenständlich nicht in Betracht kommt. Angesichts dessen, dass ein derart langer Inlandsaufenthalt, bei dem im Lichte der vorzitierten höchstgerichtlichen Judikatur regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen eines Fremden an einem Verbleib in Österreich auszugehen ist, zum Zeitpunkt der rezent gegen den Beschwerdeführer erlassenen Rückkehrentscheidung mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.02.2021

noch nicht vorlag und ihm im konkreten Fall bereits in Ansehung seiner langjährigen, angemeldeten Beschäftigungsverhältnisse sowie sprachlichen und gesellschaftlichen Integrationsschritte auch nicht vorgeworfen werden kann, dass er die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genützt hätte, um sich sozial und beruflich zu integrieren, kann schon aufgrund des seit der in Rechtskraft erwachsenen Rückkehrentscheidung verstrichenen Zeitraums und damit einhergehenden Erreichens der im Lichte der höchstgerichtlichen Judikatur maßgeblichen "Zehn-Jahres-Grenze" die eingetretene Änderung der Sachlage nicht von vornherein als bedeutungslos für eine Neubewertung im Sinne des Artikel 8, EMRK betrachtet werden. Ohne damit in irgendeiner Form bereits vorweg nehmen zu wollen, ob diese Sachverhaltsänderung tatsächlich ausreichend sein wird, um von einem Überwiegen der persönlichen Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in Österreich ausgehen zu können (diesbezüglich ist auch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer strafrechtlich verurteilt wurde), kann im gegebenen Zusammenhang jedenfalls nicht "von vornherein" ausgeschlossen werden, dass eine Neuurteilung aus dem Blickwinkel des Artikel 8, EMRK geboten ist, sodass eine Zurückweisung nach Paragraph 58, Absatz 10, AsylG 2005 gegenständlich nicht in Betracht kommt.

In Stattgabe der Beschwerde war der angefochtene Bescheid daher spruchgemäß zu beheben.

Für das vom BFA in weiterer Folge fortzusetzende Verfahren ergibt sich, dass durch die im vorliegenden Fall gebotene Aufhebung des angefochtenen Bescheides in der Sache der verfahrensgegenständliche Antrag des Beschwerdeführers wieder unerledigt ist und über diesen meritorisch abzusprechen sein wird (vgl. VwGH 17.11.2016, Ra 2016/21/0314). Für das vom BFA in weiterer Folge fortzusetzende Verfahren ergibt sich, dass durch die im vorliegenden Fall gebotene Aufhebung des angefochtenen Bescheides in der Sache der verfahrensgegenständliche Antrag des Beschwerdeführers wieder unerledigt ist und über diesen meritorisch abzusprechen sein wird vergleiche VwGH 17.11.2016, Ra 2016/21/0314).

Soweit in der Beschwerde die Entscheidung „in merito“ beantragt wurde, wird darauf hingewiesen, dass das VwG in Fällen, in denen das BFA den Antrag eines Fremden auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG 2005 zurückgewiesen hat, keine inhaltliche Entscheidung treffen darf. Vielmehr kommt nur die Bestätigung der Zurückweisung oder aber deren ersatzlose Behebung in Betracht (vgl. VwGH 31.08.2023, Ra 2021/17/0183, mwN). Soweit in der Beschwerde die Entscheidung „in merito“ beantragt wurde, wird darauf hingewiesen, dass das VwG in Fällen, in denen das BFA den Antrag eines Fremden auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 55, AsylG 2005 zurückgewiesen hat, keine inhaltliche Entscheidung treffen darf. Vielmehr kommt nur die Bestätigung der Zurückweisung oder aber deren ersatzlose Behebung in Betracht vergleiche VwGH 31.08.2023, Ra 2021/17/0183, mwN).

4. Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Die Verhandlung kann nach Abs. 2 entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist (Z 1) oder die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist (Z 2). Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Die Verhandlung kann nach Absatz 2, entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist (Ziffer eins,) oder die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist (Ziffer 2,).

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben sein wird, konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG unterbleiben. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben sein wird, konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG unterbleiben.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Im gegenständlichen Fall wurde keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen. Die vorliegende Entscheidung basiert auf den oben genannten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

Schlagworte

Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK Behebung der Entscheidung geänderte Verhältnisse Interessenabwägung
Kassation öffentliche Interessen Privat- und Familienleben private Interessen Sachverhalt Voraussetzungen
wesentliche Sachverhaltsänderung Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:I403.2239175.3.00

Im RIS seit

24.04.2024

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at